

Alternative für Deutschland  
Bezirksverband Berlin Neukölln  
Bezirkssatzung

## **Bezirkssatzung**

### **Alternative für Deutschland**

### **Bezirksverband Berlin Neukölln**

04. Dezember 2014

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

(1) Der Bezirksverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“, mit der nach gestellten Bezirksbezeichnung Bezirksverband Berlin Neukölln gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung lautet „AfD Berlin Neukölln“.

(2) Der Bezirksverband (BV) hat seinen Sitz in Berlin. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Berliner Bezirk Neukölln.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§2 Gliederung**

(1) Die Bildung neuer Ortsverbände, einschließlich deren Zusammenschlusses, bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes und Bezirksvorstandes. Ortsverbände werden allenfalls ab mindestens 50 diesem Ortsverband zugeordneten Mitgliedern gegründet.

(2) Die Satzung der Ortsverbände darf den übergeordneten Satzungen des Bundes, des Landes und des Bezirkes nicht widersprechen. Soweit Ortsverbände keine eigenen Satzungen verabschieden, gelten für sie die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes-, Abgeordnetenhauswahl, sowie Bezirksverordnetenversammlung sind die Ortsverbände an die Weisungen des Bezirksvorstandes gebunden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Für die Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung sowie, der Bundessatzung nachgeordnet, die Landessatzung.

(2) Mitglieder sind in dem Bezirksverband (hier Bezirksverband oder Ortsverband) zugehörig, in dessen Gebiet sich Ihr Wohnsitz befindet. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Bezirksvorstandes in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Hat ein Mitglied 2 Wohnsitze, so kann es bei der Aufnahme entscheiden, in welchem Gebietsverband es seine Mitgliedschaft wahrnehmen möchte.

(3) Mitglieder können die Zugehörigkeit zu einem vom Wohnsitz abweichenden Gebietsverbandes gemäß § 3 (2) nur maximal 1x innerhalb von 12 Monaten nach dem Eintritts- oder Wechseldatum beantragen.

#### **§ 4 Organe des Bezirksverbandes**

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- (a) der Bezirksparteitag,
- (b) der Bezirksvorstand.

#### **§ 5 Der Bezirksparteitag**

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Bezirksparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche, politische und organisatorische Fragen des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag beschließt insbesondere das Wahlprogramm für Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung und die Bezirkssatzung.

Alternative für Deutschland  
Bezirksverband Berlin Neukölln  
Bezirkssatzung

- (3) Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand, den oder die Rechnungsprüfer und ggf. jeweilige Stellvertreter. Diese Wahlen sollen alle 12 Monate stattfinden – spätestens müssen Sie jedoch nach 14 Monaten stattfinden. Danach setzt das Landesschiedsgericht einen Notvorstand ein.
- (4) Zum Mitglied des Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter, als Delegierte und als Kandidat für öffentliche Wahlen können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Bezirksparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Bezirksparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.
- (7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für Mindestens 3 Monate im Verzug sind, haben auf dem Bezirksparteitag kein Stimmrecht. Kann das Mitglied am Bezirksparteitag schriftlich belegen, dass der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde oder beglichen es den fälligen Mitgliederbeitrag in bar vor Ort, so steht dem Mitglied das Stimmrecht zu.
- (8) Ein ordentlicher Bezirksparteitag soll mindestens alle 12 Monate – muss spätestens jedoch nach 14 Monaten stattfinden. Er wird vom Bezirksvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und ansonsten mit der Post.
- (9) Außerordentliche Bezirksparteitage müssen durch den Bezirksvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
- (a) durch Beschlüsse von mindestens 3 Ortsverbänden,
  - (b) durch Beschluss des Bezirksvorstand,
  - (c) durch schriftlichen Antrag, der von mindestens 30% der Bezirksmitglieder unterstützt wird.
- Die Ladungsfrist beträgt mindesten 14 Tage; sie kann in besonderen eilbedürftigen Fällen bis auf 7 Tage verkürzt werden. Wenn aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein außerordentlicher Bezirksparteitag notwendig wird, kann dieser auch mit einer verkürzten Einladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Auf einem Bezirksparteitag, der unter Ausnutzung dieser verkürzten 3-tägigen Einladungsfrist einberufen wird, dürfen lediglich die von der Behörde empfohlenen Beschlüsse gefasst werden.
- (10) Zwischen zwei außerordentlichen Bezirksparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 3 Monaten liegen, es sei denn, der Bezirksvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (11) Die Einberufung eines Bezirksparteitages erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder. Eine Einladung per E-Mail oder postalisch ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von 1 Woche gewahrt werden.
- (12) Anträge zum Bezirksparteitag haben beim Bezirksvorstand mit einer Frist von 1 Woche vor dem Parteitag vorzuliegen. Wurde der Bezirksparteitag mit einer Ladungsfrist von weniger als 2 Wochen einberufen, sind Anträge spätestens 2 Tage vor dem Parteitag einzureichen. Der Bezirksvorstand soll die Anträge vor dem Parteitag den Mitgliedern zur Kenntnis bringen. Unabhängig davon können Anträge auch schriftlich oder mündlich auf dem Bezirksparteitag gestellt werden.
- (13) Der Bezirksparteitag wird durch einen Vertreter des Bezirksvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(14) Der Bezirksparteitag kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern oder ergänzen, soweit keine Bekanntmachungspflicht nach § 12 besteht.

(15) Der Bezirksparteitag ist bei mindestens 5 teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig. Mit einer Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen kann ein Bezirksparteitag jederzeit beendet oder unterbrochen werden. Jedes Mitglied kann auf dem Bezirksparteitag von der Versammlungsleitung vor der Eröffnung einer Abstimmung oder einer Wahl verlangen, dass innerhalb von maximal 10 Minuten überprüft wird, ob weiterhin mindestens die Hälfte der bei der Eröffnung des Parteitages registrierten Mitglieder anwesend ist (Hammelsprungverfahren) – ist dies nicht der Fall, ist der Bezirksparteitag unmittelbar für beschlussunfähig zu erklären und ggf. zu einem neuen Bezirksparteitag einzuladen.

(16) Der Bezirksparteitag und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern, mindestens aber den auf dem Parteitag registrierten Mitgliedern und Förderern, innerhalb von 6 Wochen per E-Mail zuzustellen.

### **§6 Der Bezirksvorstand**

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens einem Sprecher, mindestens einem stellvertretenden Sprecher, dem Schatzmeister sowie zusätzlichen einem oder mehreren Beisitzern. Weitere Mitglieder der Partei können vom Bezirksvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.

(2) Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretende Sprecher und Beisitzer entscheidet der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit jeweils unmittelbar vor der Wahl.

(3) Sollte ein gewählter Sprecher aus dem Vorstand ausscheiden, so rücken die verbliebenen Sprecher bzw. stellvertretenden Sprecher entsprechend zum Sprecher auf. Sollte der Schatzmeister aus dem Vorstand ausscheiden, so kann einer der gewählten Sprecher oder stellvertretenden Sprecher die Aufgaben des Schatzmeisters zusätzlich übernehmen (nicht aber sein Stimmrecht).

(4) Sofern

- (a) mehr als 2 gewählte Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, oder
- (b) der Schatzmeister ausgeschieden ist und seine Aufgaben nicht von einem Sprecher oder stellvertretenden Sprecher übernommen werden, oder
- (c) die Hälfte oder mehr der gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, ist unverzüglich ein Bezirksparteitag zur Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

(5) Der Bezirksvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (PartG § 2, S. 3) nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt sein.

(6) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem der Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen sowie bei Zustimmung der gewählten Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auch kurzfristig erfolgen.

(7) Der Bezirksvorstand beschließt unter Beachtung der Beschlüsse des Bezirksparteitages über alle organisatorischen und politischen Fragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstandes anwesend sind beziehungsweise fernmündlich teilnehmen. Beschlüsse werden, soweit nichts anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes gewählte Mitglied des Bezirksvorstandes (Sprecher, stellvertretender Sprecher, Schatzmeister, ggf. Beisitzer) hat bei Abstimmungen eine gleichberechtigte Stimme. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(8) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gemäß Paragraph 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam, sobald es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500,-- € handelt. Im Übrigen vertritt ein Sprecher den Vorstand alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(9) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes so wie jedes vom Bezirksvorstand durch Beschluss im Einzelfall schriftlich bevollmächtigte Mitglied der Partei hat das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederung des Bezirksverbandes als Gast teilzunehmen.

(10) Der Bezirksparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit den Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

### **§ 7 Bezirksdelegierte**

(1) Vom Bezirksverband werden Delegierte für die Teilnahme am Berliner Landesparteitag, Berliner Landeswahlversammlungen sowie für die Teilnahme an Bundesparteitagen der Alternative für Deutschland auf Bezirksparteitagen gewählt - sofern die entsprechenden Versammlungen höheren Gliederungen als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden bzw. dies abzusehen ist.

(2) Delegierte sind für die Dauer von maximal 14 Monaten gewählt. Der Bezirksparteitag kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine vollständige Neuwahl der Delegierten beschließen und unmittelbar durchführen. Alternativ kann der Bezirksparteitag jederzeit zusätzliche Delegierte mit niedriger Rangfolge als die bereits gewählten zusätzlich wählen. Zusätzlich kann der Bezirksparteitag jeden einzelnen Delegierten mit 2/3-Mehrheit auch einzeln abbilden.

(3) Der Bezirksparteitag beschließt, ob er eine gemeinsame Liste mit Delegierten für Landesparteitage, Landeswahlversammlungen und Bundesparteitage wählt, oder für jeden oder einzelne dieser Versammlungen getrennte Delegiertenlisten aufstellen.

(4) Eine Unterscheidung zwischen Delegierten und Ersatzdelegierten wird nicht getroffen. Es sollte ausreichend viele die Delegierte gewählt werden, um auch bei steigender Mitgliederzahl im Bezirk bzw. bei Verhinderung/Krankheit eines Delegierten ausreichend Delegierte in die Versammlungen höherer Gliederungsebenen entsenden zu können. Die Liste der Delegierten wird entsprechend § 10 gemeinsam gewählt und die Listenreihenfolge der Delegierten ergibt sich entsprechend der Kandidaten, die bereits in einem vorangegangenen Wahlgang (gem. § zehn (4)) gewählt wurden bzw. einen größeren Stimmenanteil im gleichen Wahlgang erhalten – bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(5) Zu einer Versammlung wird entsprechend der Listenreihenfolge die entsprechende Anzahl an Delegierten geschickt. Sofern Delegierte ausgeschieden oder verhindert sind rücken nachfolgende Delegierte zur Teilnahme an der Versammlung auf.

### **§ 8 Bezirkswahlversammlung**

(1) Die Bezirksversammlung wählt die Kandidaten der Bezirksliste der Alternative für Deutschland für die Teilnahme an einer Wahl zum Abgeordnetenhaus Berlin, die Direktkandidaten für die Wahlkreise zur Bezirksverordnetenversammlung innerhalb des Bezirkes, sowie die Liste zur Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Die Bezirkswahlversammlung ist durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum und Uhrzeit einzuberufen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, gelten die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zur Einberufung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Bezirksparteitagen entsprechend auch für die Bezirkswahlversammlung, wobei jedoch § 5 Abs. 7 der Satzung für Bezirkswahlversammlungen keine Anwendung findet.

Alternative für Deutschland  
Bezirksverband Berlin Neukölln  
Bezirkssatzung

(3) Die Einberufung zu einer Bezirkswahlversammlung kann gemeinsam mit der Einberufung eines Bezirksparteitages auf denselben Termin erfolgen. Es ist in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Bezirksparteitag und Bezirkswahlversammlung nach den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden und dabei insbesondere die unterschiedlichen Regelungen zur Versammlungsteilnahme beachtet werden.

### **§ 9 Abstimmungen und Beschlüsse**

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von 1/3 aller stimmberechtigten Teilnehmer haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.

(3) Der Sitzungsleiter formuliert die Abstimmungsfrage so, dass mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist.

(4) Beschlüsse werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, bei überwiegend der Ja-gegenüber den Nein-Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Ist eine besondere Mehrheit erforderlich, so muss für eine Beschlussfassung der angegebene Anteil Ja-Stimmen gegenüber dem der Nein-Stimmen erreicht sein (qualifizierte Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§ 10 Wahlen**

(1) Die Wahlen zum Bezirksvorstand und die Wahl von Delegierten für Versammlungen auf übergeordneten Gliederungsebenen in der Partei sind schriftlich und geheim. Gleiches gilt für die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen. Andere Wahlen können offen erfolgen, soweit sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Wahlen für mehrere gleichartige Positionen erfolgen grundsätzlich durch die gleichzeitige Wahl mehrerer Kandidaten (verbundene Einzelwahl), es sei denn es wird von der Versammlung mehrheitlich eine abweichende Form der Wahl beschlossen. Sofern die Versammlung nichts Abweichendes beschließt, gelten bei Wahlen zu Bezirksvorstand Sprecher und stellvertretende Sprecher als gleichartige Positionen; sie werden dementsprechend gemeinsam gewählt und der/die Kandidaten, die bereits in einem vorangegangenen Wahlgang (gemäß §19 (4)) gewählt wurden bzw. einen größeren Stimmenanteil im gleichen Wahlgang erhalten, sind zum/zu Sprecher(n) gewählt – bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Dabei kann auf dem Stimmzettel für jeden Kandidaten eine Stimme abgegeben werden. Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet, so ist der betreffende Stimmzettel ungültig.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit die Versammlung vor der Wahl auf Antrag mit einfacher Mehrheit nichts Abweichendes beschließt, gilt dies bei Wahlen zur Besetzung der Organe, die Wahl von Delegierten für Versammlungen auf übergeordneten Gliederungsebenen der Partei sowie bei der Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen jedoch nur, wenn der Kandidat im ersten Wahlgang auch die Stimmen von mehr als der Hälfte aller gültig Abstimmenden, d.h. unter Einbeziehung von Nein-Stimmen und Enthaltungen, erhalten hatte. War dies nicht der Fall, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenanzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenanzahl zu dem zweiten Wahlgang zugelassen. Sobald ein Kandidat im zweiten Wahlgang nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte aller gültig Abstimmenden erhalten hat, findet ein dritter Wahlgang statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenanzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenanzahl zu dem dritten Wahlgang zugelassen. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Soweit danach Kandidaten über dieselbe Stimmenzahl verfügen und deshalb nicht entschieden ist, wer von ihnen gewählt wurde, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit entscheidet. Erbringt auch die Stichwahl kein Ergebnis, so entscheidet das Los aus der Hand des Sitzungsleiters.

(5) Sofern im 1. Wahlgang die Anzahl der Kandidaten mehr als das Vierfache im Verhältnis zur Anzahl der zu besetzenden Positionen beträgt, werden zum 2. Wahlgang abweichend bzw. in Ergänzung zu §10 (4) nicht pro noch zu besetzender Stelle zwei, sondern pro noch zu besetzender Stelle drei Kandidaten in der Reihenfolge der im 1. Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem 2. Wahlgang zugelassen.

(6) Jeder gewählte Bewerber erklärt sich unverzüglich über die Annahme der Wahl. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

#### **§ 11 Finanzordnung**

Die Regelungen der Kassen- und Beitragsordnung der Bundespartei Alternative für Deutschland sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Für Satzungsänderung gilt § 5 (12) entsprechend.

#### **§ 13 Auflösung und Verschmelzung**

Die Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes kann auf dem Bezirksparteitag beschlossen werden; benötigt zur Rechtskraft jedoch die Zustimmung eines Landesparteitages.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Bezirksverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Satzung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten rechtlich rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Bezirksparteitag am 04.12.2014 in Kraft.